

Aktuelle Urteile

Aufklärungspflicht bei Feuchtigkeitsschäden

Der Verkäufer eines Grundstückes ist verpflichtet, den Käufer über Feuchtigkeitsschäden im Keller des Hauses aufzuklären. Anderenfalls macht er sich schadensersatzpflichtig.

(KG 8 U 220/04)

Was bedeutet „Neuwagen“?

In dem Verkauf eines Kraftfahrzeugs als „Neuwagen“ liegt die Zusicherung des Händlers, dass das Fahrzeug fabrikneu ist. Wird die Modellreihe dieses Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr unverändert gebaut, so ist das verkaufte Fahrzeug kein Neuwagen und entspricht damit auch nicht der vereinbarten Beschaffenheit.

(OLG Köln 22 U 180/04)

Haftung des Architekten auch bei Gefälligkeiten

Auch der Architekt, der ohne vertragliche Grundlage aus Gefälligkeit bauplanende oder -überwachende Tätigkeiten wie ein Architekt ausübt, haftet nach dem Gewährleistungsrecht wie ein Architekt aus einem Architektenvertrag.

(OLG Köln 11 U 16/05)

Hinweispflicht auf günstigere Tarife

Ein gewerblicher Mietwagenanbieter ist verpflichtet, den Kunden zu beraten und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, einen Ersatzwagen zu einem preiswerteren Tarif anzumieten. Er muss insbesondere darüber aufklären, dass der angebotene Unfallersatztarif über den Sätzen liegt, die von den Haftpflichtversicherern übernommen werden; er muss zugleich über seine weiteren günstigeren Tarife informieren.

(LG Bonn 6 S 67/04)

Abrechnung auf Neuwagenbasis

Ist ein Fahrzeug erst 15 Tage alt und weist es eine Laufleistung von nur 412 km auf, so kann der Geschädigte den durch einen Verkehrsunfall erlittenen Fahrzeugschaden auch dann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn lediglich ein Heckabschlussblech neu eingeschweißt und eine neue Fahrzeug-Ident-Nummer eingeschlagen wird und diese Reparaturarbeiten bei sorgfältiger Reparatur nur von einem Fachmann erkannt werden können.

(LG Mönchengladbach 5 S 53/05)

Haftungs- und Versicherungsrecht

Nicht verschließende Wohnungstür grob fahrlässig

Verlässt ein Versicherungsnehmer seine Wohnung über Nacht und zieht er die mit Glasfenstern versehene Wohnungseingangstür nur zu ohne sie abzuschließen, so verursacht er einen Einbruchdiebstahl grob fahrlässig, wenn der Täter eine schlossnahe Scheibe einschlägt, durchgreift und die Tür, mit der sich im Inneren befindlichen Türklinke öffnet.

Folge: Die Einbruchversicherung ist leistungsfrei.

(OLG Oldenburg 3 U 34/05)

Große Fahrlässigkeit Umgang mit Kfz-Schlüssel

Ein Versicherungsnehmer, der einen Fahrzeugschlüssel in einem Kleidungsstück (hier: Jacke) verstaut und diese unbeaufsichtigt in einer Diskothek belässt, handelt grob fahrlässig bei der Obhut ein ihm anvertrautes Fahrzeug, so dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall (Kfz-Diebstahl) frei wird.

(OLG Rostock 6 U 212/03)

Kein Glasversicherungsschutz für Ceran-Kochfeld

Die für die Herstellung eines Ceran-Kochfeldes verwendete Glaskeramik ist bereits fachtechnisch nicht mit versichertem Glas gleichzustellen, auch wenn flüssiges Glas als Ausgangsmaterial dient. Aus diesem Grunde besteht bei Bruch eines Ceran-Kochfeldes kein Versicherungsschutz aus der Glasversicherung.

(AG Köln 112 C 294/05)

Arbeits- und Sozialrecht

Ausschweifendes Surfen ist gefährlich

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses kann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer das Internet während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken in erheblichen zeitlichen Umfang („ausschweifend“) nutzt und damit seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt.

(BAG 2 AZR 581/04)

In Grenzen allerdings zulässig.

Die Benutzung im Betrieb vorhandener Kommunikationsmittel durch den Arbeitnehmer für Privatzwecke ist in einem angemessenen Umfang sozialtypisch, dass ohne ein ausdrückliches Verbot des Arbeitgebers dessen Duldung solcher Handlungen anzunehmen ist.

(LAG Köln 4 Sa 1018/04)

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot nur eingeschränkt zulässig

Die Vorschriften des HGB über das nachvertragliche Wettbewerbsverbot finden auch auf die Rechtsverhältnisse wirtschaftlich abhängiger freier Mitarbeiter (hier: Programmierer) Anwendung. Eine hohe Dienstvergütung steht dem nicht entgegen.

(LAG Köln 4 Sa 988/02)